

Stadt Hanau**Gestaltungssatzung 'Im Venussee'**

Aufgrund des § 81 Absatz 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 15.01.2011 (GVBl. I S. 46, 180), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 13.12.2012 (GVBl. S. 622) und des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.02.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27.05.2013 (GVBl. S. 218) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hanau am 27.01.2014 beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Gestaltungssatzung umfasst das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 24.2 'Im Venussee'. Nachfolgende Flurstücke schließt der räumliche Geltungsbereich ein: 735, 734, 733/1, 46 und 47 sowie die Flurstücke, 730/1, 729, 728 sowie Teile des Flurstücks 31/1 (Fallbach) der Flur 64 auf der Gemarkung Hanau.

Die Grenzen des Geltungsbereiches sind im beiliegenden Lageplan 1 : 5.000 gekennzeichnet (Anlage 1).

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

Der sachliche Geltungsbereich umfasst die genehmigungspflichtige und nicht genehmigungspflichtige

- Errichtung
- Änderung
- Instandsetzung und Unterhaltung sowie
- Abbruch und Beseitigung von baulichen Anlagen oder von Teilen baulicher Anlagen

im Sinne der Hessischen Bauordnung (HBO).

§ 3 Gestaltung der Fassaden**3.1 Oberflächen**

- 3.1.1 Als Fassadenoberfläche sind ausschließlich glatte oder feinkörnige Putzflächen zulässig. Für untergeordnete Bauteile der Fassade ist auch die Verwendung von Holz zulässig.

Fassaden mit Platten aus künstlichen Materialien, Fliesen und Metallverkleidungen sind unzulässig, soweit diese nicht der Solargewinnung dienen.

3.2 Farbgebung

- 3.2.1 Bei der Farbgestaltung der Wandflächen sind nur weiße und graue Farbtöne mit Hellbezugswerten über 75 % zulässig. Für untergeordnete Fassadenteile wie gliedernde oder plastisch hervortretende Fassadenelemente oder Sockelflächen sind auch dunklere Grau- und Weißtöne und andere Farbtöne zulässig.

- 3.2.2 Doppelhäuser sind in ihrer Farbgebung einheitlich zu gestalten.

§ 4 Untergeordnete Bauteile

Brüstungen sind ausschließlich als geschlossene Wandflächen zulässig. Offene bzw. transparente Geländer sind unzulässig.

§ 5 Einpassung von Gebäuden in das Gelände

Kellergeschosse dürfen nicht durch Abgrabungen oder Abböschungen der Geländeoberfläche freigelegt werden. Lichtschächte von Kellerfenstern sind mit dem umgebenden Belagsmaterial bündig abzuschließen.

§ 6 Farbgestaltung der Verkehrsflächen

Für Verkehrs- und Wegeflächen sind nur Materialien und Oberflächen mit Hellbezugswerten über 65 % zulässig.

§ 7 Warenautomaten und Anlagen der Außenwerbung

7.1 Warenautomaten

Warenautomaten sind unzulässig.

7.2 Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur am Ort der Leistung zulässig. Werbeanlagen und Außenwerbung an Gebäuden sind unzulässig. Werbeanlagen dürfen nur in Verbindung mit separat vom Gebäude errichteten Briefkastenanlagen hergestellt werden. Die zulässigen Werbeanlagen dürfen eine Fläche von 0,2 m² nicht überschreiten. Leuchtende und blinkende Werbung ist unzulässig.

§ 8 Antennen

Satellitenempfangsanlagen oder sonstige Fernseh- und Rundfunkantennen (Sammelantennen) sind unzulässig, sofern diese von öffentlichen Flächen zu sehen sind oder über die Attika hinausragen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Satzung vom 27.01.2014

Anlage 1 – Räumlicher Geltungsbereich

